



Stellungnahme Nr. 18 März 2024

zum Entwurf der Bundesregierung eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes

Mitglieder des Ausschusses Berufsbildung

Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Anna Droste-Franke, Hamm

Ass. jur. Heike Goerke, Koblenz

Rechtsanwalt Andreas Handziuk, Saarbrücken

Rechtsanwältin Andrea Meyer, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Naraschewski, Wilhelmshaven

Rechtsanwältin Nadine Passenheim, Celle

Rechtsanwalt Stascha Straub, Freiburg

Rechtsanwalt Werner Weiss, Augsburg

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesinstitut für Berufsbildung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
Bundesrat
Ausschuss für Kulturfragen des Bundesrates
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrates
Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates
Wirtschaftsausschuss des Bundesrates
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Bundesverband Deutscher Patentanwälte
Deutscher Anwaltverein e.V.
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Notarverein e.V.
Forum Deutsche Rechts- und Notarfachwirte e.V.
Patentankammer
Rechtsanwaltskammern
RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.
Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zum Regierungsentwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes wie folgt Stellung:

Personen ohne formalen Berufsabschluss sollen einen Anspruch auf Feststellung und Bescheinigung ihrer beruflichen Qualifikation erhalten. Das neue Gesetz soll die Möglichkeit schaffen, berufliches Können nach langjähriger Berufserfahrung sichtbar zu machen. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer enthält der Gesetzentwurf im Bereich der Validierung jedoch zahlreiche Regelungen, die zu einer Schwächung der dualen Berufsausbildung und damit auch des Ausbildungsberufes Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r führen. Das neue Gesetz darf keine Fehlanreize schaffen. Die weltweit sehr anerkannte duale Ausbildung in Deutschland muss die reguläre Ausbildungsform bleiben.

Im Einzelnen:

1.

Keinen durchgreifenden Bedenken begegnet die Absicht des Gesetzgebers, die Digitalisierung auch im Ausbildungsbereich voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für

- die Eröffnung einer praxismgerechten digitalen Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrags (§ 11 Abs. 1 bis 3 BBiG-E),
- eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder am gleichen Ort (§ 28 Abs. 2 BBiG-E),
- die Pflicht des Ausbildenden, in diesem Falle dem Auszubildenden die erforderliche Hard- und Software kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG-E) und
- die Erfassung elektronischer Kontaktdaten im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 Abs. 2 BBiG-E).

Auch die Aufnahme der Berufsschulnote in das Abschlusszeugnis (§ 37 Abs. 3 S. 4 BBiG-E) kann sinnvoll sein, wenn hierdurch die Berufsschulleistung und damit die Aufgabe des Dualpartners Schule gestärkt wird. Die Umsetzung in der Praxis darf jedoch nicht zu einem Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern führen.

Schließlich stehen wir auch der in § 42a BBiG-E vorgesehenen virtuellen Teilnahme von Prüfenden bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen positiv gegenüber. Der Aufwand einer zusätzlichen Prüfung von Validierungen wäre nur zu bewerkstelligen, wenn die Distanzen unter Einsatz von Bild und Ton überwunden werden können. Auch die mündliche Abschlussprüfung kann dadurch organisatorisch erleichtert werden.

2.

Kernpunkt unserer Kritik ist die vollständige Validierung, also die Feststellung und Bescheinigung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit, die einer Berufsausbildung vergleichbar ist (§§ 1 Abs. 6, 50b ff. BBiG-E) und auch der Erlangung der fachlichen Eignung als Ausbilder, also dem Nachweis der hierzu erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, dienen soll (§ 30 Abs. 2 BBiG-E).

Wir begrüßen zwar grundsätzlich die Möglichkeit, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung, die über keine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verfügen, durch einen Nachweis den Erwerb ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit belegen können. Denn sie erhalten dadurch die Gelegenheit, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass die Ausbildung zur Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten erheblich abgewertet wird und das Interesse an diesem Beruf noch weiter sinkt.

Verdrängungseffekte bei der beruflichen Erstausbildung müssen unbedingt vermieden werden, etwa dadurch – wie bereits vielfach gefordert – , dass das Verfahren nur Personen beantragen dürfen, die mindestens älter als 25 Jahre sind und/oder die Berufserfahrung größer ist als nur das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit. Das Absolvieren der (strukturierten) dualen Ausbildung sollte weiterhin oberstes Ziel junger Menschen sein.

Unseres Erachtens kommt lediglich eine teilweise Validierung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Quereinsteigern in Betracht, die sich auf Teilbereiche des Ausbildungsrahmenplans der ReNoPat-Ausbildungsverordnung bezieht. Sie sollte im geplanten „Prüfungsgespräch“ aber nur dann bescheinigt werden, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem bestimmten Prüfungsbereich im Sinne von §§ 7 bis 10 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung sowie des Ausbildungsrahmenplans vollumfänglich nachgewiesen werden. Die vollständige Validierung könnte zu einer erheblichen Schwächung der dualen Berufsausbildung führen. Denn Auszubildende sehen sich durch die äußeren Rahmenbedingungen, wie geringe Vergütung, lange Fahrzeiten zum Ausbildungsort und zur Berufsschule, doppelte Belastungen durch Arbeit und Lernen und nicht zuletzt die Teilnahme an einer anspruchsvollen Abschlussprüfung vor große Herausforderungen gestellt. Diese „Nachteile“ durch eine Gleichstellung des Berufsabschlusses mit einer Bescheinigung auf individuelle berufliche Handlungsfähigkeit zu umgehen, würde die Motivation, die Strapazen einer Berufsausbildung auf sich zu nehmen, deutlich verringern.

Auch Quereinsteiger, bei denen eine teilweise Validierung akzeptiert werden kann, sind zumindest finanziell bessergestellt, selbst wenn sie lediglich den Mindestlohn erhielten.

Abgesehen davon halten wir eine vollständige Validierung nicht für erforderlich. Denn die Möglichkeit, einen Berufsabschluss ohne Berufsausbildung - wenn auch durch Ablegen einer Prüfung - zu erlangen, besteht schon heute nach § 45 Abs. 2 BBiG und den entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen. Danach ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Vom Nachweis dieser Mindestzeit kann sogar ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Auch die Neuregelung in § 45 Abs. 3 BBiG-E ist damit obsolet.

Dieses Verfahren nach § 45 Abs. 2 BBiG ist ausreichend, praktikabel und hat sich bewährt. Die Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKOM Transfern, bei denen die freien Berufe nicht beteiligt waren, können nicht (sinnvoll) auf alle Ausbildungsberufe übertragen werden.

Die Umgehung einer Abschlussprüfung ist auch deshalb bedenklich, weil die vollständige Validierung ausreichen soll, um zur Prüfung der ersten und zweiten Fortbildungsstufe, also des Geprüften Berufsspezialisten und des Bachelor Professional, zugelassen zu werden (§§ 53b Abs. 3 und 53c Abs. 3 BBiG-E). Im Extremfall bedeutet dies, dass ein Kanzleimitarbeiter selbst ohne Schulabschluss und ohne Berufsausbildung den Titel eines Bachelor Professional erreichen kann, sofern er nur lange genug berufliche Erfahrungen in einer Anwaltskanzlei gesammelt hat.

Auf die Schwierigkeiten der Rechtsanwaltskammer bzw. ihrer Feststellungsinstanzen (§ 50c Abs. 1 BBiG-E), die Überprüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit vorzunehmen, wollen wir an dieser Stelle ebenfalls hinweisen. Auch wenn im Rahmen des Feststellungsverfahrens gemäß § 50c Abs. 2 BBiG-E klassische Klausuren als Prüfungsmöglichkeit nur in Einzelfällen gestellt werden sollen, sehen wir im ReFa- bzw. ReNo-Bereich lediglich die Möglichkeit, die schriftlichen Aufgaben der externen Abschlussprüfung heranzuziehen. In einem Referenzberuf, der ausschließlich auf textbasierten Arbeitsergebnissen beruht, ist eine andere Art der Feststellung kaum möglich. Der Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte/r basiert auf Kenntnissen der deutschen Sprache, weswegen sie zwingend zur individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit geprüft werden muss. Die Abgabe einer praktischen Arbeitsprobe wie im Handwerk ist nicht möglich.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns schließlich auch gegen die Möglichkeit aus, eine vollständige Validierung über ein Ergänzungsverfahren im Sinne von § 50b Abs. 5 BBiG-E zu erreichen, obwohl eine Abschlussprüfung bereits endgültig als nicht bestanden gewertet wurde.

3.

Abschließend appellieren wir an den Gesetzgeber, dass die Zeit bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu knapp bemessen sein darf. Gemäß § 106 Abs. 4 BBiG-E sind bestimmte Vorschriften - abweichend von Artikel 7 Abs. 1 BVaDiG-E - ab dem 01.01.2025 anzuwenden. Dazu gehören beispielsweise die wesentlichen Regelungen der Validierung in §§ 1 Abs. 6, 50b, 50c Abs. 1 bis 3, 53b Abs. 3 und 53c Abs. 3 BBiG-E. Der bisher vorgesehene Zeitraum ist bei Weitem nicht ausreichend, damit die Rechtsanwaltskammern als zuständige Stellen gemäß § 50c Abs. 4 BBiG-E, die nach Artikel 7 Abs. 1 BVaDiG-E am 01.08.2024 in Kraft treten soll, Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit erlassen kann (zumal diese noch der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen). Dazu muss das Gesetz erst einmal in Kraft getreten sein. Dies ist nicht innerhalb weniger Wochen zu bewerkstelligen. Um den Kammern, insbesondere den kleinen Kammern, die notwendige Vorlaufzeit einzuräumen, sollte eine Validierung (so sie denn beschlossen wird) frühestens ab 01.01.2026 möglich sein.
